

Statuten

der Musikgesellschaft Teufenthal - Unterkulm



**Musik-
Gesellschaft
Teufenthal-
Unterkulm**

Aus der Spielgemeinschaft der Musikgesellschaft Teufenthal (gegründet 1919) und der Musikgesellschaft Unterkulm (gegründet 1882) (unter dem Namen Musikgesellschaften Teufenthal und Unterkulm, MGTU), welche 2015 gegründet wurde, entstand im Jahre 2022 unter Auflösung der Stammvereine der Verein Musikgesellschaft Teufenthal - Unterkulm

Genderhinweis: Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird nachfolgend für Personen die männliche Sprachform verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Version 10. Juli 2022, geprüft durch Vitamin B und eingearbeitete Korrekturen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Musikgesellschaft Teufenthal - Unterkulm“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Unterkulm. Er ist politisch und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

- Pflege und Bereicherung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens in Unterkulm und Teufenthal
- Pflege und Förderung der Instrumentalmusik, insbesondere der Blasmusik für jede Altersgruppe
- Mitwirkung an öffentlichen und kirchlichen Anlässen
- Besitz, Unterhalt und Vermietung des Waldhauses im Niedetel in Teufenthal und von Festmobiliar

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Reingewinn der Waldhausrechnung und Festmobiliar
- Kapitalerträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge und Gönnerbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.

Die Generalversammlung kann entscheiden, ob Vorstandsmitglieder vom Mitgliederbeitrag befreit werden können.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft und Eintritt

Der Verein kennt:

- Aktivmitglieder
- Aktiv-Ehrenmitglieder
- Ehrenmitglieder

Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erlangen, die den Vereinszweck unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme und das Aufnahmedatum entscheidet die Generalversammlung.

4.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Der Fährnrich gilt als Aktivmitglied

4.2 Aktiv-Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder werden nach 20-jähriger Mitgliedschaft zu **Aktiv-Ehrenmitgliedern** ernannt. Ist das Aktivmitglied bereits 20 Jahre Mitglied in einem Verein des Schweizerischen Blasmusikverbandes und davon mindestens 15 Jahre in der MGTU oder einem Vorgängerverein, wird es ebenfalls zu einem Aktivehrenmitglied ernannt.

Aktiv-Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder.

4.3 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung die **Ehrenmitgliedschaft** verliehen werden.

Ehrenmitglieder geniessen das Stimmrecht an der Generalversammlung.

Bemerkung/Präzisierungen:

Der Dirigent ist durch einen Arbeitsvertrag angestellt, hat Mitspracherecht aber kein Stimmrecht
Musikalische Gäste haben ein Mitsprache- aber kein Stimmrecht

5. Gönner

Gönner sind ohne Stimmrecht und können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Gönner kann jede natürliche und juristische Person werden, die den von der Generalversammlung festgesetzten Minimalbeitrag, oder höher, bezahlt.

6. Rechte und Pflichten

Die Aktivmitglieder verpflichten sich, die Statuten einzuhalten und zur Förderung der Vereinszwecke beizutragen. Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, einen von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag auszurichten.

- Das Mitglied ist für alle vom Verein anvertrauten Gegenstände wie Uniform, Instrument, Noten usw. persönlich verantwortlich.
- Für grobe selbstverschuldete Mängel haftet jedes Mitglied persönlich.
- Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, möglichst an allen Proben, Konzerten, Versammlungen und anderen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

In besonderen Fällen (z.B. Weiterbildung, längere Krankheit, Unfall, Auslandsaufenthalt) können Aktivmitglieder dispensiert werden. Zur vollen Anrechnung als Ehrenmitglied darf die Beurlaubung insgesamt nicht länger als 2 Jahre betragen.

7. Erlöschen der Aktivmitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

8. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist auf die Generalversammlung möglich. Das Stimmrecht erlischt mit dem Traktandum Mutationen. Das Austrittsschreiben muss mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes ein Mitglied ohne Angaben von Gründen ausschliessen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und müssen Vereinseigentum (Instrumente, Musikalien, Uniform(en) usw.) in gereinigtem Zustand abgeben. Für fehlende oder mutwillig beschädigte Gegenstände hat das austretende Mitglied Ersatz zu leisten.

9. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Direktion
- e) die Musikkommission

10. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt.

- Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via Email oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist in begründeten Fällen erlaubt.
- Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Mitglieder- und Gönnerbeiträge
- f) Wahlen
 - i. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - ii. Wahl des Dirigenten und des Vizedirigenten
 - iii. Präsident und Mitglieder der Musikkommission
 - iv. Revisoren
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Genehmigung der Kompetenzsumme Vorstand und Hüttenwart
- i) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- k) Änderung der Statuten
- l) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- m) Aufnahme von Mitgliedern
- n) Ehrungen
- o) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 3/4 –Mehrheit der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

11. Der Vorstand

Der Vorstand besteht in der Regel aus 6 jedoch mindestens 5 Personen.

- Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- Er erlässt Reglemente.
- Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (nach Arbeitsrecht).

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Kassier
- d) Aktuar
- e) Musikkommissionspräsidium
- f) Materialwart/Hüttenwart

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Musikkommissionspräsidiums selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

12. Die Direktion

Die musikalische Leitung wird einem Dirigenten übertragen. Er ist verpflichtet, die vertraglichen Abmachungen einzuhalten, die musikalische Ausbildung mit allen Kräften zu fördern und den Verein auf die beschlossenen Anlässe gewissenhaft vorzubereiten.

Der Dirigent kann die Musikkommission für dringende Geschäfte einberufen.

13. Die Musikkommission

Die Musikkommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Von Amtes wegen gehören ihr zusätzlich der Dirigent und Vizedirigent an. Sie haben in der Musikkommission volles Stimmrecht. Die Musikkommission arbeitet nach einem separaten Pflichtenheft. Zudem hat sie den Dirigenten zu unterstützen und die musikalische Tätigkeit zu fördern.

14. Vermögen

Das Vermögen des Vereins besteht aus:

- Instrumenten, Uniformen, Fahnen, Noten und Mobilien
- Der Waldhütte im Niedetel und Festinventar der ehemaligen Musikgesellschaft Teufenthal
- Dem Festinventar der ehemaligen Musikgesellschaft Unterkulm
- Konten, Fonds, Wertschriften und Bargeld

15. Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren. Die Rechnungsrevisoren können mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

- Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht.
- Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

16. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

17. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

18. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Nehmen weniger als 3/4 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an einen Fonds im Einzugsgebiet der MGTU zur Förderung des musikalischen Nachwuchses. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

19. Schlussbestimmungen

Für Fälle, die in den Statuten nicht geregelt sind, gilt das Gesetz, oder, wenn dort keine Bestimmungen vorhanden sind, der Beschluss der Generalversammlung.

Der Vorstand und die Musikkommission erstellen und unterhalten mindestens folgende Pflichtenhefte:

- Vorstandsfunktionen
- Musikkommission
- Uniformen- und Instrumentenreglement
- Hütten- und Mobiliar-Reglement
- Reglement über Jubiläen, Geburtstage, Hochzeiten, Geburten, Todesfälle

20. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16. August 2022 angenommen und treten rückwirkend per 1.1.2022 in Kraft.

16. August 2022, Musikhütte Teufenthal

Der Präsident:



Thomas Kaspar

Die Aktuarin:



Ursula Baumann

Schluss-Bemerkungen/Themen der Statutenersteller, die zum Zeitpunkt noch nicht abschliessend geklärt werden konnten und deshalb noch nicht in die Statuten Einzug fanden:

Das Thema Jugendförderung/Nachwuchsförderung/Ausbildung: Als Vorstandsamt oder Kommission allenfalls zusammen mit den Nachbarmusikgesellschaften. Hier muss zuerst geklärt werden, wie es mit der Jugendmusik Kulm weitergeht.